# VERSICHERUNGSNEHMER, VERSICHERTE FLUGREISE, VERSICHERTERS REISEGESPÄCK

#### 1.1

Die Versicherung gilt für die Person, die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegeben ist.

#### 1.2

Die Versicherung gilt nur für Bürger der EU (Europäischen Union) oder des EWR (Europäischen Wirtschaftsraums), ausgenommen Kroatien, und unter Voraussetzung dass sämtliche Versicherungsnehmer ihren Wohnsitz hier seit mindestens 6 Monaten haben.

#### 1.3

Die Versicherung gilt nur für die Flugreise, die aus der Buchungsbestätigung hervorgeht.

#### 1.4

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs des Versicherungsnehmers, die der Versicherungsnehmer bei der Fluggesellschaft vor dem Flug aufgibt (d.h. eincheckt) und die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (im Folgenden "aufgegebenes Reisegepäck" genannt).

# 2. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, während es sich im Gewahrsam der Fluggesellschaft befindet, oder wenn aufgegebenes Reisegepäck später als der Versicherungsnehmer am Reiseziel ankommt.

# 3. ABHANDENKOMMEN VON AUFGEGEBENEM REISEGESPÄCK

## 3.1 VERSICHERTE RISIKEN

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, während es sich im Gewahrsam der Fluggesellschaft befindet.

# 3.2 HÖHE UND FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

# 3 2 1

Der Versicherer leistet eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen zum Zeitpunkt des € Versicherungsfalls, maximal jedoch 700 pro Versicherungsnehmer. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Sofern der Versicherer den gesamten Zeitwert für eine abhanden gekommene Sache ersetzt, kann er vom Versicherungsnehmer die Übereignung der abhanden gekommenen Sache und Übertragung der Herausgabeansprüche gegen einen unrechtmäßigen Besitzer verlangen.

# 3.2.2

Die Versicherungsleistung wird fällig mit Abschluss der Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und zum Umfang der Leistung durch den Versicherer. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

# 3.3 BESCHRÄNKUNGEN

Die Entschädigung für Bargeld und Reiseschecks beträgt insgesamt maximal € 100.

# 3.4 AUSSCHLÜSSE

#### 3.4.1

Der Versicherungsschultz gilt nicht:

- für Schmucksachen und Kostbarkeiten, Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör, EDV-Geräte und Software einschließlich Zubehör, Filme, Bild-, Ton- und Datenträger, Sportgeräte einschließlich Zubehör;
- für Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Wertpapiere, amtliche Ausweise, Visa, etc.).

#### 3.4.2

Der Versicherungsschutz ist ferner ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 3.4.3

Kein Versicherungsschutz besteht in Fällen höherer Gewalt, d.h. für Versicherungsfälle, die direkt oder indirekt durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, militärische Übungen, Revolution, Tumult, Terrorismus, Aufstand, Atom- oder Kernreaktion, behördliche Maßnahme, Beschlagnahme, Streik, Aussperrung, Blockade oder ähnliche Ereignisse verursacht wurden oder damit in Zusammenhang stehen.

# 4. VERSPÄTUNG VON AUFGEGEBENEM REISEGESPÄCK

# 4.1 VERSICHERTES RISKIO

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck später am Reiseziel ankommt als der Versicherungsnehmer.

# 4.2 HÖHE UND FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

# 4.2.1

Die Höhe der Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt:

- a) bei einer Verspätung des aufgegebenen Reisegepäcks von mehr als zwei Stunden: € 100
- b) bei einer Verspätung des aufgegebenen Reisegepäcks von mehr als vier Stunden: € 150
- c) bei einer Verspätung des aufgegebenen Reisegepäcks von mehr als sechs Stunden: € 200

Die maximale Entschädigungssumme pro Versicherungsnehmer beträgt  $\in$  200.

# 4.2.2

Die Regelungen zur Fälligkeit der Entschädigung in Ziffer 3.2.2 gelten auch für die Verspätung von aufgegebenem Reisegepäck.

# 4.3 AUSSCHLÜSSE

Die in Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 genannten Ausschlussgründe gelten auch für die Verspätung von aufgegebenem Reisegepäck.

# 5. SELBSTBETEILIGUNG

Eine Selbstbeteiligung besteht nicht.

# 6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGES SOWIE BEGINN, LAUFZEIT UND ENDE DER VERSICHERUNG

# 6.1

Der Versicherungsvertrag kommt zusammen mit der Buchung der Flugreise zustande, für welche die Versicherung abgeschlossen wird.

# 6.2

Ein Widerrufsrecht für den Versicherungsvertrag besteht nicht.



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TGG03, 2024-02-01 Reisegepäckversicherung Seite 2 von 4

#### 6.3

Die Versicherung beginnt mit der Aufgabe (d.h. dem Einchecken) des Reisegepäcks bei der Fluggesellschaft am Beginn der Flugreise, vorausgesetzt, die Versicherungsprämie ist bezahlt. Die Laufzeit der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben und beträgt maximal 4 Wochen.

#### 6 4

Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Versicherungsnehmer seine Flugreise beendet hat, spätestens aber mit dem Ende der im Versicherungsschein angegebenen Laufzeit.

## 7. VERSICHERUNGSPRÄMIE

#### 7 -

Die Versicherungsprämie ist eine Einmalprämie und wird für den gesamten Versicherungszeitraum gezahlt. Die Höhe der Versicherungsprämie (inkl. Versicherungssteuer) ergibt sich aus Ziffer 3 des Produktinformationsblattes. Diese Prämie stellt den Gesamtpreis der Versicherung dar. Gebühren oder Nebenkosten fallen nicht an. Die Versicherungsprämie wird zusammen mit dem Preis der Flugreise, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde (bei Ratenzahlung des Reisepreises zusammen mit der ersten Rate), fällig und ist auf die gleiche Art wie dieser zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens vor Beginn der Flugreise erfolgt sein.

#### 7.2

Sofern die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Im Falle des Rücktritts kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Sofern die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Während des Verzugs ist der Versicherer ferner berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach §§ 286, 288 BGB zu fordern

# 8. OBLIEGENHEITEN BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

# 8.1 BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES IST DER VERSICHERUNGSNEHMER VERPFLICHTET

# 8.1.1

dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen unter

Intana c/o Solid Insurance Sussex House Perrymount Road Haywards Heath West Sussex RH16 1DN Grossbritannien

E-mail: <a href="mailto:claimsDE@intana-assist.com">claimsDE@intana-assist.com</a>

# 8.1.2

eine schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über das Abhandenkommen oder die Verspätung des aufgegebenen Reisegepäcks einzuholen und diese dem Versicherer im Original einzureichen:

# 8.1.3

dem Versicherer eine schriftliche Bescheinigung des Reisebüros einzureichen, wann die Flugreise, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde, gebucht wurde;

#### 8.1.4

dem Versicherer alle weiteren Dokumente, die für die Beurteilung des Versicherungsfalls von Bedeutung sein können, wenn möglich im Original, einzureichen;

#### 8.1.5

nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;

#### 8.1.6

jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;

#### 8.1.7

dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten und ggf. hierfür erforderliche Vollmachten erteilen;

# 8.1.8

dem Versicherer mitzuteilen, falls für den Schaden eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (vgl. Ziffer 9.).

#### 8.2

Sollte der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.1 genannten Obliegenheiten verletzen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen. Der Versicherer ist jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit arglistig verletzt.

# 9. ENTSCHÄDIGUNG AUS ANDEREN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Aus dieser Versicherung besteht kein Schutz, soweit der Versicherungsnehmer eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag – egal, ob dieser von dem Versicherungsnehmer oder einer anderen Person abgeschlossen wurde – beanspruchen kann (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiaritätsregelung vorgesehen ist.

# 10. ÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG

Der Versicherungsnehmer darf Ansprüche aus der Versicherung ohne vorherige schriftlich Zustimmung des Versicherers nicht übertragen oder verpfänden.

# 11. VERJÄHRUNG

# 11.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können

# 11.2

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

# 12. ANWENDBARES RECHT, VERTRAGSSPRACHE UND GERICHTSSTAND

12.1

Der Aufnahme der Vertragsbeziehungen vor Abschluss des Versicherungsvertrages liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TGG03, 2024-02-01 Reisegepäckversicherung Seite 3 von 4

Versicherungsvertrag findet ebenfalls deutsches Recht Anwendung.

12.2

Die Vertragsbedingungen und alle weiteren Informationen sowie die sonstige Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache.

12.3

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherer sind das Gericht nach Satz 1 sowie die Gerichte örtlich zuständig, in deren Bezirk der Geschäftssitz des Versicherers liegt.

#### 13. BESCHWERDEN

13.1

Wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen über die Erbringung der Versicherungsleistung oder in anderen Fragen, die den Versicherungsvertrag betreffen, nicht zufrieden sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Für uns ist es sehr wichtig, Ihre Meinung zu hören und Punkte weiterzuverfolgen, mit denen Sie unzufrieden sind. Wir sind natürlich bereit, eine Entscheidung zu überprüfen, wenn sich z. B. Voraussetzungen geändert haben oder ein Missverständnis vorliegt. Bitte schicken Sie uns eine schriftliche Mitteilung, an folgende Adresse, damit wir Ihre Angelegenheit prüfen können:

Solid Insurance Box 22068 250 22 Helsingborg Sverige/ Schweden

13.2

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

# 13.2.1

In Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn.

Die BaFin ist auch für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig (Näheres unter <a href="www.bafin.de">www.bafin.de</a>).

# 13.2.1

In Schweden: Finansinspektionen Box 7821 103 97 Stockholm Sverige / Schweden

Finansinspektionen ist ebenfalls für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig (Näheres unter <a href="www.fi.se">www.fi.se</a>).

# 13.3

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten (vgl. Ziffer 12.3), bleibt hiervon unberührt.

# 14. VERSICHERER

# 14.1 VERSICHERER IST DIE

Solid Insurance (Solid Försäkringsaktiebolag) Box 22068 250 22 Helsingborg Sverige/Schweden

eine Aktiengesellschaft nach schwedischem Recht, eingetragen in Helsingborg, Schweden unter Nr. 516401-8482 Vorstand: Fredrik Carlsson, Jan Samuelsson, Christian Frick USt-IdNr. SE663000275301

Kundendienst-Telefonnummer: +46 771-113 113

E-Mail: <u>kunder@solidab.se</u> Homepage: <u>www.solidab.com</u>

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Nicht-Lebensversicherungen.

# 15. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH SOLID INSURANCE GEMÄSS DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Solid Försäkringsaktiebolag (Registernummer 516401-8482) ("Solid Insurance") ist der Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Es ist daher unsere Verpflichtung sicherzustellen, dass die Verarbeitung auf sichere Art und Weise sowie im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erfolgt.

# 15.1 ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wenn Sie Kunde von Solid Insurance werden oder ein entsprechendes Interesse bekunden, werden Sie gebeten, bestimmte personenbezogene Daten über Sie selbst anzugeben (z.B. Name, Anschrift, Personalausweisnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, berufsbezogene Informationen etc.). Diese Daten werden üblicherweise direkt von Ihnen bezogen, können jedoch auch beispielsweise von einer anderen Konzerngesellschaften, einem unserer Kooperationspartner, einem Versicherungsvermittler oder Ihrem Arbeitgeber bezogen werden. Die Daten können auch aus behördlichen Unterlagen oder anderen privaten oder öffentlichen Registern bezogen oder ergänzt und aktualisiert werden. Zudem kann es sein dass, Solid Telefongespräche aufzeichnet, E-Mail-Korrespondenz speichert oder auf andere Weise Ihre Interaktion und Kommunikation mit Solid dokumentiert.

# 15.2 ZWECK

Solid Insurance verarbeitet personenbezogene Daten für die nachstehend in dieser Ziffer angegebenen Zwecke. Diese Verarbeitung ist für die folgenden Zwecke erforderlich:

# Ausarbeitung und Verwaltung von Verträgen

Hauptzweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Solid Insurance ist die Erhebung, Überprüfung und Erfassung personenbezogener Daten vor Abschluss eines Vertrags mit Ihnen als Kunde sowie die Dokumentierung, Verwaltung und Durchführung abgeschlossener Verträge. Ihre personenbezogenen Daten werden höchstens für drei Monate gespeichert, wenn kein Vertrag zwischen Ihnen und Solid zustande kommt. Die personenbezogenen Daten werden für die Laufzeit und zahlungsdauer des Versicherungsvertrags gespeichert, d.h. für den zur Erfüllung unserer Vereinbarung mit Ihnen erforderlichen Zeitraum, der im Einklang mit den gesetzlichen Verjährungsfristen steht.

# <u>Erfüllung von Verpflichtungen aus Gesetzen, sonstigen Verordnungen und/oder behördlichen Entscheidungen</u>

Im Rahmen des vorstehenden Absatzes (Ausarbeitung und Verwaltung von Verträgen) erfolgt eine Datenverarbeitung auch, um es Solid Insurance zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen gemäß Gesetz, sonstigen Verordnungen und/oder behördlichen Entscheidungen zu erfüllen. Die personenbezogenen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen gespeichert.

Beispiele einer solchen Verarbeitung:

- Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der gesetzlicher Anforderungen ordnungsgemäßer Buchführung,
- Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Berichterstattung an Skatteverket (die schwedische Steuerbehörde), Polismyndigheten schwedische (die Polizeibehörde). Kronofogden (die schwedische Vollzugsbehörde), Finansinspektionen



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN TGG03, 2024-02-01 Reisegepäckversicherung Seite 4 von 4

> (Finanzmarktaufsichtsbehörde) und andere schwedische und ausländische Behörden.

<u>Markt- und Kundenanalysen, Betrugsbekämpfung,</u> <u>Beitragsberechnungen, Statistiken, Schadensverhütung und</u> Versicherungsberatungsleistungen sowie Werbung

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Markt- und Kundenanalysen, die Hintergrundinformationen für die Vermarktung Geschäftsentwicklung bilden mit dem Ziel, das Produktangebot von Solid Insurance gegenüber ihren Kunden zu verbessern und auch Betrug zu bekämpfen.

Die Daten werden zudem zu Zwecken verarbeitet, die für Versicherungstätigkeiten erforderlich sind, zum Beispiel Beitragsberechnungen, Statistiken und Schadensverhütung. Personenbezogene Daten können auch als Begleitinformationen für die Erbringung von Versicherungsberatungsleistungen verarbeitet werden. Personenbezogene Daten können benutzt werden, um Werbung und Angebote an Sie zu richten, sofern Sie nicht der Direktwerbung widersprochen haben (s. unten). Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den anwendbaren Gesetzen.

# 15.3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH ANDERE PARTEIEN ALS SOLID INSURANCE

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann im Rahmen der anwendbaren Geheimhaltungsvorschriften und für die oben aufgeführten Zwecke durch unsere Konzerngesellschaften erfolgen sowie durch Gesellschaften, mit denen der Konzern bei der Erbringung seiner Leistungen wie zum Schadensregulierung, Risikobewertung, Rückversicherung, diverse Analysen etc. zusammenarbeitet. Rechtsgrundlage einer solchen Verarbeitung sind die Erfüllung eines Vertrags durch Solid Insurance oder berechtigte Interessen von Solid. Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den anwendbaren Gesetzen.

# 15.4ÜBERMITTLUNG AN DRITTLÄNDER

bestimmten Fällen übermittelt Solid Insurance personenbezogene Daten an Länder außerhalb der EU/des EWR ("Drittländer") sowie an ausländische Organisationen. In einem solchen Fall ergreift Solid angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf sichere Art und Weise sowie mit einem angemessenen Schutzniveau erfolgt, welches dem innerhalb der EU/des EWR gewährleisteten Schutzniveau gleichwertig ist.

# 15.5 IHRE RECHTE

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die Solid Insurance von Ihnen verarbeitet und haben daher Anspruch auf Folgendes:

- Erhalt eines Registerauszugs mit Ihren personenbezogenen
- b) Recht auf Berichtigung fehlerhafter oder unvollständiger Daten,
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung c) personenbezogener Daten,
- Recht, der Verarbeitung zu widersprechen,
- sofern Solid personenbezogene Daten aufgrund eines Vertrags oder einer Einwilligung verarbeitet, haben Sie unter bestimmten Bedingungen das Recht, die personenbezogenen Daten, die Sie Solid bereitgestellt haben, von Solid zu erhalten, und Sie haben das Recht, diese einem anderen Verantwortlichen für personenbezogene Daten direkt übermitteln zu lassen, soweit dies technisch machbar ist (Datenübertragbarkeit).

Ihre Anfrage bzw. Ihr Widerspruch gemäß lit. b) bis e) des vorstehenden Absatzes werden von Solid in jedem Einzelfall geprüft. Im Falle einer solchen Anfrage/eines solchen Widerspruchs

wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten bei Solid (s. die unten angegebenen Kontaktinformationen).

# 15.6 WIDERSPRUCH GEGEN DIREKTWERBUNG

Sie können sich an Solid Insurance wenden, um Widerspruch Direktwerbung einzulegen ("Widerspruch gegen Direktwerbung"). In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nicht zu Werbezwecken verarbeitet, und Sie erhalten keine Werbung. Die Einlegung des Widerspruchs richten Sie bitte an Solid Customer Services, telefonisch unter +46 (0)771-113 113 oder per E-Mail an kunder@solidab.se.

## 15.7 PROFILING UND VERARBEITUNG AUFGRUND EINES BERECHTIGTEN INTERESSES

In bestimmten Fällen haben Sie das Recht, dem Profiling und der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund berechtigter Interessen von Solid Insurance zu widersprechen. "Profiling" bezeichnet die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte in Bezug auf eine natürliche Person, insbesondere zur Analyse und Prognose von beispielsweise der wirtschaftlichen Lage, der persönlichen Vorlieben oder Interessen etc. dieser natürlichen Person. Solid benutzt Profiling zum Beispiel zur Durchführung Kundenanalysen für Werbezwecke. Sie haben das Recht, dem Profiling zu widersprechen, sofern es sich um Profiling für Werbezwecke handelt.

# 15.8 FRAGEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wenden Sie sich bitte an Solid Insurance unter den nachfolgenden Kontaktinformationen:

# Datenschutzbeauftragter bei Solid Insurance

Telefon: +46 (0)42-623 60 00 E-Mail: DPO@solidab.se Solid Insurance Anschrift: Box 22068

SE-250 22 Helsingborg, Schweden

Im Falle einer Beschwerde können Sie sich auch an Datainspektionen (die schwedische Datenschutzbehörde) wenden.

Datainspektionen

Box 8114

SE-104 20 Stockholm, Schweden

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Solid entnehmen sie bitte der Website von Solid unter www.solidab.se.

# 16. VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Solid Insurance (Solid Försäkringsaktiebolag) Box 22068, 250 22 Helsingborg, Schweden Kundenservice: +46 (0) 771 - 113 113 E-Mail: kunder@solidab.se

Webseite: www.solidab.com Firmennr. 516401-8482

Solid Insurance ist eine schwedische Versicherungsgesellschaft, die der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde untersteht (Referenznr. 401229).

Nähere Informationen entnehmen Sie den Geschäftsbedingungen und dem Vertragstext.

